ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Vorhaben: STADT OSTERWIECK
LANDKREIS HARZ
Bebauungsplan „Issigland“
Ortschaft Osterwieck



erstellt durch: Marco Jede
Naturschutz und Landschaftsplanung

Juli 2026

Stadt Osterwieck Bebauungsplan „Issigland“

OT Osterwieck

ARTENSCHUTZBEITRAG

Aufrageber:	Dipl. Ing. Frank Ziehe An der Petrikirche 4 38124 Braunschweig
Auftragnehmer:	Marco Jede Christian-Behrens-Straße 183 Ortsteil Veltheim 38835 Osterwieck Mobil: 0170 89 23 579 Email: marco.jede@t-online.de
Projektleitung/-bearbeitung:	Marco Jede Naturschutz und Landschaftsplanung

Veltheim, 05. Juli 2026



Marco Jede

Naturschutz und Landschaftsplanung

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass 6

2 Untersuchungsgebiet und Methodik 6

2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes 6

2.2 Methodisches Vorgehen 9

2.3 Rechtliche Grundlagen 10

2.3.1 Zugriffsverbote 11

2.3.2 Zu betrachtende Arten gemäß BNatSchG 13

3 Datengrundlagen 14

3.1 Datenrecherche 14

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen 15

4 Wirkraum des Vorhabens / Wirkfaktoren / Wirkprozesse 15

4.1 Wirkraum 15

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse 15

4.3 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse 16

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse 16

5 Relevanzprüfung 16

6 Konfliktanalyse und Herleitung der Artenschutzmaßnahmen 25

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 25

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 26

6.3 Konfliktanalyse 26

7 Fazit 28

8 Literatur 30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine 9

Tabelle 2: Fledermausartnachweise im „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ 17

Tabelle 3: Gesamtliste der im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten 18

Tabelle 4: Ergebnis der Relevanzprüfung 24

Tabelle 5: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme 28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Untersuchungsfläche (roter Rahmen = Geltungsbereich B-Plan) 8

Abbildung 2: Blick vom Weg (aufgel. Bahntrasse) über die Ruderalflur im Süden des Geltungsbereiches und freigestellte ehemalige Bahntrasse im westlichen Abschnitt (Aufnahmedatum: 28.05.2026, M. Jede) 8

Abbildung 3: Lage der ausgelegten künstl. Verstecke im Plangebiet (= roter Rahmen) 21

1 Anlass

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes und Ziel der Stadt Osterwieck ist es, durch Maßnahmen der Innenentwicklung, den Bauflächenbedarf auf bereits vorgeprägten Flächen zu decken. In diesem Sinne soll mit der vorliegenden Planung eine allseitig von Bebauung umgebene Fläche innerhalb der zusammenhängend bebauten Ortslage der Wohnnutzung zugeführt werden. So wird auch der Neuinanspruchnahme von bisher nicht durch Besiedlung vorgeprägten - insbesondere landwirtschaftlichen Flächen - für bauliche Nutzungen entgegengewirkt und damit auch der Zersiedelung der Landschaft.

Neben dem Bebauungsplan als zwingendem Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung, wird im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages abgeprüft, inwieweit ggf. die Zugriffsverbote des § 4 Abs. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden. Sich ergebende artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich befindet sich in der nordwestlichen Ortslage von Osterwieck. Es liegt im Blockinnenbereich des von den Straßen „Denkmalplatz“, „Am Warberg“ und „Hornburger Straße“ umgebenen Baublockes in der Gemarkung Osterwieck, Flur 6 und umfasst die Flurstücke 102/24, 299 und 306 ganz sowie die Flurstücke 152, 153, 271/8 und 311 teilweise. Er hat eine Größe von ca. 12.201 m^2 (1,2 ha).

Der Verfasser dieser Unterlage, Herr Marco Jede, wurde beauftragt einen Artenschutzfachbeitrag mit Aussagen zum Arteninventar der vom Bauvorhaben betroffenen Fläche zu erarbeiten.

Im Rahmen mehrerer Ortsbegehungen wurden prüfungsrelevante Artvorkommen ermittelt und zudem die Eignung der Habitate für weitere prüfungsrelevante Arten eingeschätzt. Anhand der Datenlage aus den Ortbegehungen und Potentialabschätzung wurde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erarbeitet.

Der Prüfumfang eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten und dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum potenziell vorkommenden vorgenannten artenschutzrechtlich geschützten Arten.

2 Untersuchungsgebiet und Methodik

2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Gegenstand der Untersuchung war der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Issigland“ Ortschaft Osterwieck. Als Untersuchungsgebiet wurde die in der Abbildung 1 dargestellte Untersuchungsfläche festgelegt, diese entspricht dem Geltungsbereich des B-Planes.

Der Geltungsbereich befindet sich in der nordwestlichen Ortslage von Osterwieck. Es liegt im Blockinnenbereich des von den Straßen „Denkmalplatz“, „Am Warberg“ und „Hornburger Straße“ umgebenen Baublockes.

Angrenzend im Norden, Süden und Westen ist Wohnbebauung (Eigenheime) vorhanden. Nordwestlich grenzt das Gelände des Seniorenwohnheimes an. Im Osten befindet sich das Gelände des Bauhofes. Die umgebende Bebauung ist überwiegend eingeschossig. Einige zweigeschossige Gebäude finden sich an der „Hornburger Straße“, westlich des Abzweiges der „Hornburger Straße“ steht ein dreigeschossiges Gebäude.

Das Plangebiet, die angrenzenden Wohngrundstücke und der Bauhof werden durch einen Abzweig der „Hornburger Straße“ erschlossen. Weiterhin schließt eine Zufahrt zum benachbarten Seniorenwohnheim (Humanas) an.

Die ehemalige Bahntrasse Wasserleben-Börßum quert den Geltungsbereich und gliedert ihn in einen nördlichen und einen südlichen Bereich.

Die Trasse stellt ein prägendes stadträumliches Element im Stadtgrundriss von Osterwieck dar. Im Plangebiet und östlich weiter verlaufend wird die ehemalige Bahntrasse als Fuß- und Radweg genutzt.

Das Plangebiet liegt derzeit überwiegend brach. Die nördlich gelegenen Bereiche wurden in der Vergangenheit als Gärten und Grünland genutzt. Die Gartennutzung ist noch anhand einiger baulicher Relikte, wie Einfriedungen, Wegestrukturen usw., ablesbar.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Osterwieck, Flur 6 und umfasst die Flurstücke 102/24, 299 und 306 ganz sowie die Flurstücke 152, 153, 271/8 und 311 teilweise. Er hat eine Größe von ca. 12.201 m^2 (1,2 ha).

Das Areal steigt leicht von ca. 116 m auf ca. 117 m ü. NHN nach Norden an.[1]

Der in der Abbildung 1 dargestellte Geltungsbereich umrahmt einen in der Vergangenheit als Kleingärten genutzten Komplex. Durchschnitten wird der Geltungsbereich von der ehemaligen Bahnstrecke, welche teilweise als Zufahrt für den städtischen Bauhof und im östlichen Abschnitt als Fuß- und Radweg ausgebaut wurde. Der Weg bzw. die Fahrbahn ist je nach Nutzungsart als Asphaltstrecke bzw. als wassergebundene Wegedecke ausgebaut. Der Bahnschotterkörper ist mit den Wegenutzungen weitestgehend überbaut worden. Lediglich im Bereich der asphaltierten Strecke ist dieser noch erkennbar, da hier die Fahrbahnführung von der ehemaligen Bahntrasse abgerückt ist.

Die ehemaligen Gärten sind aufgelassen, d.h. es findet keine kleingärtnerische Nutzung auf den Flächen mehr statt. Dennoch weisen sie ein recht heterogenes Bild in ihrer vegetativen Zusammensetzung auf. Während ein Teil der nördlich des Weges zumindest durch regelmäßige Mahd in einem gewissen Sinne noch durch die Anlieger gepflegt wird, ist der Bereich südlich des Weges seit Jahren sich selbst überlassen.

[1] Auszüge aus Begründung Vorentwurf Bebauungsplan; Index 01, Stand Juni 2026, S. 11



Abbildung 1: Lage der Untersuchungsfläche (roter Rahmen = Geltungsbereich B-Plan)
(Quelle: [DOP/ALK/10/2026] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6024649/2011)

Generell lässt sich die ehemalige Kleingartennutzung noch gut an den noch vorhandenen Obstbäumen ablesen. Im nördlichen Areal haben sich die Heckenstrukturen der ehemaligen Einfriedungen weiter ausgebreitet, so dass sich mit natürlich angesiedelten Sträuchern eine gebüschartige Struktur ergibt.



Abbildung 2: Blick vom Weg (aufgel. Bahntrasse) über die Ruderalflur im Süden des Geltungsbereiches und freigestellte ehemalige Bahntrasse im westlichen Abschnitt (Aufnahmedatum: 28.05.2026, M. Jede)

Im westlichen Abschnitt der ehemaligen Bahnstrecke wird diese durch regelmäßige Mahd gehölzfrei gehalten. Ein kleiner Bereich des südlich der Bauhofzufahrt befindlichen Geltungsbereiches ist weitgehend frei von größeren Gehölzen. Hier hat sich je nach den standörtlichen Gegebenheiten eine lockere bis dichtere Hochstaudenflur herausgebildet, siehe Abbildung 2.

2.2 Methodisches Vorgehen

Die Untersuchungsfläche wurde mehrfach an den in Tabelle 1 aufgeführten Terminen komplett abgegangen und auf Vorkommen bzw. Potentiale zu Brutvogel-, Fledermaus- und Amphibien- sowie Reptilienvorkommen sowie sonstig artenschutzrechtlich prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Die für die artenschutzrechtliche Begutachtung des Grundstücks erforderlichen Begehungen wurden an den in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Begehungstagen von Herrn Marco Jede durchgeführt.

In Anlehnung an das Methodenblatt R1[2] wurden im Zuge insgesamt 6 Geländebegehungen Saumstrukturen und sonstige für Reptilien geeignete Habitatstrukturen langsam abgegangen und auf sonnende oder flüchtende Reptilienarten geachtet. Des Weiteren wurden Strukturen, die sich als Versteck (Steine, Bretter und ähnliches) eignen, gezielt abgesucht.

Durch das Auslegen von geviertelten Bitumenwellplatten (ca. 50x100 cm) wurden im Bereich der Ruderalflur im südlichen Areal des Geltungsbereiches insgesamt 10 künstliche Verstecke (KV) ausgebracht und diese regelmäßig während der Begehungen kontrolliert, meist mehrfach. Diese wurden in der Nähe von Wurzelstubben, Reisighaufen und sonstigen Strukturelementen ausgelegt und gezielt auf darauf sonnende bzw. darunter versteckte Reptilien abgesucht.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	***Begehungs-zeit***	***Witterung***	***Bemerkungen***
10.05.2026	15:15–16:15	sonnig, mäßiger Wind, ca. 20°C	Erstbegehung zur Kartierplanung mit Fotodok.
16.05.2026	08:45-10:00	sonnig mit durchziehenden Wolkenfeldern, mäßiger Wind, ca. 10°C	1. Begehung Brutvögel + Erfassung Habitatpotential Reptilien
28.05.2026	09:30-11:00	sonnig, schwach-mäßiger Wind, ca. 14°C	2. Begehung Brutvögel + Erfassung Reptilien
02.06.2026	09:30-11:00	-	KV ausgelegt
06.06.2026	08:00-09:00	sonnig, schwacher Wind, ca. 12	3. Begehung Brutvögel + Erfassung Reptilien/KV kontrolliert
12.06.2026	16:15-17:30	bewölkt, mäßiger Wind, ca. 16°C,	4. Begehung Brutvögel + Erfassung Reptilien/KV kontrolliert

[2] (Albrecht et al. 2014)

Datum	***Begehungs-zeit***	***Witterung***	***Bemerkungen***
20.06.2026	10:00-11:00	Wolkenfelder mit sonnigen Abschnitten, schwacher Wind, ca. 25°C, zuvor gegen 8:00 Uhr Gewitterschauer	Reptilienbretter kontrolliert und Saumstrukturen abgegangen
04.07.2026	08:30-09:30	bedeckt, mäßiger Wind, ca. 15°C	Reptilienbretter kontrolliert und Saumstrukturen abgegangen, KV im Anschluss eingesammelt

Ziel der Begehungen war es, die im Eingriffsbereich des geplanten Bauvorhabens vorkommenden Brutvogel- und Reptilienvorkommen durch mehrere Begehungen je Artengruppe zu standardisierten Begehungszeiten und entsprechend zusagenden Witterungsbedingungen methodisch zu erfassen.

Die während der Begehungen erfassten Artnachweise (Vögel und Reptilien) wurden mittels eines Tablets digital in einer hierfür geeigneten App aufgezeichnet. Als Erfassungs-App wurde FaunaMAppER[3] verwendet. Die avifaunistischen Erfassungen wurden mit einem leistungsstarken Fernglas vorgenommen.

Die aus den Erfassungen gewonnenen Erkenntnisse werden als ausreichend erachtet um die Wirkungen des Bauvorhabens erfassen und hinreichend bewerten zu können.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VogelSch-RL), Art 5. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 (1) Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

Der § 44 (5) ist mit dem Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) neu gefasst worden. Er trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (ACEF) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit

[3] (www.faunamapper.de)

von ACEF-Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt.

Der § 44 (6) nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare, Meldung über Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare an die dafür zuständige Naturschutzbehörde) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche Prüfung oder gar Ausnahmeprüfung für diese Arbeiten erforderlich. Die Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt (Fanggenehmigung, Meldung der Ergebnisse) bleiben unberührt.

2.3.1 Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsforme aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, […]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen …

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht **und** diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung **und** die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden **und** diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, […]“

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 1:

Der Tatbestand der Tötung liegt dann vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Tötungsrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch

Beutegreifer, Wetterschwankungen, natürlichen Konkurrenzdruck, etc.) übersteigt.[4] Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Wirkraum des Vorhabens geschaffen wird, als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart. Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „billigendes In-Kauf-nehmen“ von Tötungen, ohne dass die gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung/Verletzung getroffen worden sind. Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Baustellen-/Trassen-/Verkehrsraum zu bewegen, zu reduzieren. Verbleibt nach Vorsehen der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnamen ein Risiko, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, so ist dies unvermeidbar und entspricht nicht damit nicht mehr dem Zugriffsverbot.

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 2:

Das Fangen und Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ist vom Verbot freigestellt[5]. Dies betrifft bspw. das Abfangen und Umsetzen von Amphibien, mit dem Ziel, sie vor Schädigung zu schützen und/oder sie eine anderes/neues Laichgewässer umzusetzen, im Sinne des Erhalts der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Damit einhergehende Beeinträchtigungen – darunter können auch Verluste von Einzelexemplaren fallen, z.B. der Verlust von Kaulquappen – sind möglichst gering zu halten. Fangen und Entnehmen zum Schutz ist als „ultima ratio“ einzusetzen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, […]“ Das Verbot der erheblichen Störung tritt erst ein, sofern die Störung erheblich ist, d.h. dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Der Begriff der „lokalen Population“ ist fachlich begründet im Einzelfall festzulegen. Störungen gehen in der Regel vom Baubetrieb oder dem regulären Betrieb des Vorhabens und deren Anlagen in Form von Lärm, Licht oder Bewegungsreizen aus. Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung

[4] BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008 (A 30/A 2 Nordumfahrung Bad Oeyenhausen), insbes. Randnummer 91 bis 93

[5] gilt nur, soweit ansonsten wirkende Beeinträchtigungen unvermeidbar sind; § 40 (1) BNatSchG ist zu beachten

und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt. Indirekt können durch erhebliche Störung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (essenzielle Teilhabitate) verlustig gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen wird. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausweichhabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegnet werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, […]“ Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus (ggf. nur zeitweise) und durch die Anlage des Bauvorhabens, in diesem Fall Abbauvorhaben und weitere damit verbundene Wirkungen (Abraumhalden, Werksstandorte/-betrieb). Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verlust von sehr geringfügigen Flächenanteilen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und vorhandenen, noch nicht voll besetzten Ausweichhabitaten im erreichbaren Umfeld für die jeweils betroffene(n) Art(en) tritt das Verbot nicht ein. Zum Eintritt des Verbots können jedoch der bau-/anlagebedingte Verlust essenzieller Habitatelemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der essentiellen Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Werden relevante Pflanzenarten betroffen, so sind Standortverschiebungen des Bau-/Abbauvorhabens zur Vermeidung von Schädigung sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl. Darüber hinaus kann eine Umsiedlung an geeignete Standorte stattfinden.

2.3.2 Zu betrachtende Arten gemäß BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

In Nr. 1 auf die **besonders** geschützten Tierarten
In Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten
In Nr. 3 auf **besonders** geschützten Tierarten
In Nr. 4 auf **besonders** geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverord-

nung nach § 54 BNatSchG[6] her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die **besonders** geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. **Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.**

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht. Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die **Artenschutzliste Sachsen-Anhalt** (Anhang II) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten, s. Anhang II, Nr. 1.3), deren Verbreitungsgebiete in Sachsen-Anhalt liegen.

3 Datengrundlagen

3.1 Datenrecherche

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens wurde eine Datenrecherche zu den zu betrachtenden Artvorkommen im Untersuchungsraum durchgeführt. Folgende Datengrundlagen wurden für die vorliegende Prüfung herangezogen:

- Relevante Literatur zu Arten und deren Verbreitung in Sachsen-Anhalt:
  - Grosse, W.-R.; Simon, B.; Seyring, M.; Buschendorf, J.; Reusch, J.; Schildhauer, F.; Westermann, A.; Zuppke, U. (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle) 4: 640 S.
  - Fischer, S., B. Nicolai & D. Tolkmitt (Hrsg.): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Online-Publikation, Stand Februar 2026. http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de/

[6] Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

- Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.) (2025): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2022- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2025: 158 Seiten.

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen

Vorhabenbezogenen Untersuchungen fanden im Rahmen von Geländebegehungen statt – siehe Tabelle 1. Die im Eingriffsbereich des Planvorhabens vorkommenden Brutvogel- und vermuteten Reptilienvorkommen wurden durch mehrere Begehungen je Artengruppe zu standardisierten Begehungszeiten bei entsprechend zusagenden Witterungsbedingungen methodisch erfasst.

Es wird eingeschätzt, dass aufgrund der Datenrecherche und den Ortsbegehungen eine qualifizierte artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens vorgenommen werden kann.

4 Wirkraum des Vorhabens / Wirkfaktoren / Wirkprozesse

4.1 Wirkraum

Zur Feststellung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten, ist es notwendig den Wirkraum des Vorhabens zu definieren.

Als Wirkraum des Vorhabens werden im konkreten Fall der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Flächengröße von etwa 1,2 ha, als der unmittelbar bau- und anlagebedingte Eingriffsbereich definiert. Damit erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Eingriffsbereiches. Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagerflächen wurden nicht benannt und können daher nicht bewertet werden – artenschutzrechtliche Konflikte können auch mit der Anlage dieser Flächen entstehen, wenn zum Beispiel sonstige unbefestigte Biotopflächen hierfür genutzt werden.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die geplante Eingriffsfläche – geplantes Baufeld zuzüglich randlicher Beeinträchtigungen – beträgt ca. 1,2 ha.

Direkter Flächenentzug / Habitatverlust

Anlass des Bauplanungsverfahrens ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO und § 1 Abs. 5 BauNVO innerhalb des ausgewiesenen Geltungsbereiches. Für die geplanten Baukörper inklusive der zugelassenen Nebennutzungen wird die vorhandene Fläche umgestaltet werden. Dies betrifft zum überwiegenden Teil die in den aufgelassenen Kleingärten vorhandenen Gehölzstrukturen und hochstaudengeprägten Ruderalflächen.

Das geplante Bauvorhaben führt damit zu einem Eingriff in diese Biotopstrukturen und stellt damit auch einen Verlust von Habitatstrukturen dar. Die betroffenen Biotope (Ruderalfluren) und die Gehölze stellen für einige dort vorkommende Brutvogelarten einen Lebensraum mit einer gehobenen Bedeutung für diese artenschutzrechtlich relevanten Tierarten dar.

Barriere- oder Fallenwirkung

Im Zuge des Bauvorhabens sind Aufgrabungen für die Gründung des Baukörpers sowie für Leitungsverlegungen notwendig. Diese Baugruben/Leitungsschächte können Barrieren für bodengebundene wandernde Tierarten (Amphibien) darstellen und ggf. auch zu ökologischen Fallen werden.

Erschütterungen, Lärm und Lichtimmissionen

Für die begrenzte Bauphase sind Erschütterungen des Bodens und Lärmemissionen anzunehmen. Es wird von Arbeiten am Tage ausgegangen, so dass Lichtimmissionen nicht zu erwarten sind.

4.3 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Mit dem geplanten Bauvorhaben werden innerhalb des Geltungsbereiches verschiedene Baukörper errichtet, die so dort bisher nicht vorhanden waren. Mit den Baukörpern und sonstigen zu errichtenden Nebenanlagen gehen die an dieser Stelle aktuell vorhandenen Biotope mit ihren Habitateigenschaften verloren.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Nach Errichtung der Wohnhäuser und möglichen Nebenanlagen (Carports, Gartenhäuser) sind keine betriebsbedingten Wirkfaktoren / Wirkprozesse zu erwarten, welche weiterhin Beeinträchtigungen von besonders geschützten Arten hervorrufen.

5 Relevanzprüfung

In der nachfolgenden Relevanzprüfung wurden folgende Informationen zu aktuellen und historischen Art- bzw. Artengruppennachweise aus dem Eingriffsbereich und dessen Umfeld ausgewertet:

- Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Stand 2018, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten);
- Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt (GROSSE & SEYRING 2018);
- Informationsseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zum Vorkommen geschützter Tierarten - https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/.

Die im Rahmen der Geländebegehungen nachgewiesenen und die potenziell vorkommenden Arten werden anschließend mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten. Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten sind art- oder artengruppenbezogene Hilfskriterien heranzuziehen.

Säugetiere (Mammalia exkl. Fledermäuse)

Prüfungsrelevant im besonderen Artenschutz sind die Säugetierarten - **Wolf** (*Canis lupus*), **Luchs** (*Lynx lynx*), **Wildkatze** (*Felis silvestris*), **Fischotter** (*Lutra lutra*), **Biber** (*Castor fiber albicus*), **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) und **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*).

Für die prüfungsrelevanten Säugetierarten **Wolf**, **Luchs**, **Wildkatze**, **Fischotter**, **Biber Feldhamster** und **Haselmaus** stellt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen Umfeld keinen geeigneten Lebensraum dar, ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit dieser prüfungsrelevanten Säugetierarten kann hinlänglich sicher ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind nicht notwendig.

Fledermäuse (Chiroptera)

Aktuelle Erhebungen zu Fledermausvorkommen für den Betrachtungsraum des geplanten Vorhabens wurden nicht durchgeführt.

Zum Vorkommen geschützter Tierarten in Sachsen-Anhalt wird vom Landesamt für Umweltschutz die Internetseite https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/ betrieben. Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ist verpflichtet die Erhaltungszustände der Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings zu überwachen und deren Ergebnisse an die Europäischen Union weiterzugeben.

Neben der Vorstellung der einzelnen in Sachsen-Anhalt vorkommenden Fledermausarten und deren allgemeiner Verbreitung im Land, werden auch die in den FFH-Gebieten des Landes nachgewiesenen Fledermausarten in Bezug zu den einzelnen FFH-Gebieten in einer gesonderten Unterlage aufgelistet.

Das dem Plangebiet am nächsten gelegene FFH-Gebiet ist das „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ (landesintern FFH0045LSA) und umfasst die Waldgebiete des Großen und Kleinen Fallsteins. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet beträgt knapp 2 km.

Tabelle 2: Fledermausartnachweise im „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“
(Quelle: https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/wp-content/uploads/2021/11/Fledermausvorkommen-in-den-FFH-Gebieten-Sachsen-Anhalts-Anhang-1-Artenlisten.pdf , , eingesehen am 14.02.2025)

erfasste Fledermausarten		***Nachweisjahr***
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	2011
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2012
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	2011
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2012
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	2012
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	2012
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	2011

erfasste Fledermausarten		*Nachweisjahr*
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	2012

Fledermäuse sind in Sachsen-Anhalt allgemein verbreitet[7]. Dem Harz kommt zudem eine wichtige Rolle als Überwinterungsgebiet für diese Artengruppe zu. So bilden zahlreiche natürliche Höhlen sowie aus dem Altbergbau resultierende Stollen und Pingen gut geeignete Winterquartiere, welche von den in Tabelle 2 gelisteten Arten auch vorrangig als Winterquartier aufgesucht werden. Lediglich die Breitflügelfledermaus sowie die Zwergfledermaus überwintern auch in Gebäudespalten oder Baumhöhlen. Nahezu alle in Tabelle 2 aufgelisteten Fledermausarten beziehen im Sommer Gebäude, wo sie in Dachböden, Gebäudespalten oder hinter Fensterläden bzw. Fassadenverkleidungen ihre Reproduktionsstätte (Wochenstuben) einrichten. Somit besteht die Möglichkeit, dass in der Ortslage Osterwiecks mehrere Wochenstuben von einer der mehreren Fledermausarten bestehen.

Dem Vorhabengebiet wird eine prinzipielle Eignung als Teillebensraum – Nahrungshabitat – zugeschrieben. Das Plangebiet mit dem lichten Gehölzbestand und den Ruderalfluren wird Lebensstätte verschiedenster Insektenarten sein, welche die Beutetiere der Fledermäuse darstellen. Das Plangebiet selbst weist keinerlei Strukturen auf, welche als Quartiere für Fledermäuse dienen können. Bauliche Strukturen sind nicht vorhanden und die vorhandenen Bäume befinden sich noch in einem z.T. sehr jungen bzw. sehr vitalen Zustand und sind frei von geeigneten Höhlungen.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind nicht notwendig.

Vögel (Aves)

Im Rahmen der Ortsbegehungen (siehe Tabelle 1) wurden insgesamt 20 verschiedene Vogelarten innerhalb sowie auch im näheren Umfeld des Geltungsbereiches festgestellt.

Die Tabelle 3 gibt einen Überblick über die nachgewiesenen Vogelarten und stellt deren Schutz- bzw. Gefährdungsstatus gemäß den aktuell geltenden Veröffentlichungen dar. Abschließend wird in der Tabelle 3 eine Eistufung zum Vorkommenstatus der Arten in Bezug auf das Plangebiet gegeben.

Tabelle 3: Gesamtliste der im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten

Artname		*Schutz und Gefährdung*					*Status*
wissenschaftlich	*deutsch*	*VSR*	*BNatSchG*	*BArtSchV*	*RL D*	*RL LSA*	
Apus apus	Mauersegler	a	b	-	*	*	NG
Columba palumbus	Ringeltaube	a	b	-	*	*	BZF
Streptopelia decaocto	Türkentaube	a	b	-	*	*	BZF

[7] (LAU 2018)

Artname		***Schutz und Gefährdung***					***Status***
wissenschaftlich	***deutsch***	***VSR***	***BNatSchG***	***BArtSchV***	***RL D***	***RL LSA***	
Garrulus glandarius	Eichelhäher	a	b	-	*	*	NG
Corvus corone	Rabenkrähe	a	b	-	*	*	NG
Cyanistes caeruleus	Blaumeise	a	b	-	*	*	BZF
Parus major	Kohlmeise	a	b	-	*	*	BZF
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	a	b	-	*	*	BV
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	a	b	-	*	*	BV
Sylvia borin	Gartengrasmücke	a	b	-	*	*	BV
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	a	b	-	*	*	BV
Sylvia communis	Dorngrasmücke	a	b	-	*	*	BV
Turdus philomelos	Singdrossel	a	b	-	*	*	BV
Turdus merula	Amsel	a	b	-	*	*	BV
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	a	b	-	*	*	BV
Passer domesticus	Haussperling	a	b	-	*	V	BV
Prunella modularis	Heckenbraunelle	a	b	-	*	*	BV
Chloris chloris	Grünfink	a	b	-	*	*	BV
Linaria cannabina	Bluthänfling	a	b	-	3	3	BV
Carduelis carduelis	Stieglitz	a	b	-	*	*	BV

Erläuterung zur Tabelle:

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
b = besonders geschützte Art auf Grund § 7 Abs. 2 Nr.13;
s = streng geschützte Art auf Grund § 7 Abs. 2 Nr.14

VSR EU-Vogelschutzrichtlinie
a = allgemein geschützt gemäß Artikel 1,
I = besonders zu schützende Art, aufgeführt in Anhang I

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung Anlage 1
b = besonders geschützt,
s = streng geschützt

RL D Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (BFN 2009)
Erläuterung der Gefährdungsstufen: 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, * = ungefährdet

RL LSA Einstufung in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt (OSA 2017) Erläuterung der Gefährdungsstufen: siehe Roten Liste Deutschland

Status Einstufung der festgestellten Vogelarten in Bezug auf das Plangebiet: NG = Nahrungsgast (Überflüge bzw. ausschließlich nahrungssuchende festgestellt), BV = Brutverdacht (für das Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend wird ein Brutvorkommen der Art angenommen), BZF = Brutzeitfeststellung (Art wurde zur Brutzeit im Gebiet festgestellt, Niststandort befindet sich jedoch sehr wahrscheinlich außerhalb des Plangebietes)

Von den nachgewiesenen Arten wird bei 13 Vogelarten davon ausgegangen, dass diese innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbar angrenzend ihre Niststätten in geringer Anzahl mit je 1 (max. 2)

Brutvorkommen hatten. Vier Vogelarten (Ringel-/Türkentaube, Blau-/Kohlmeise) wurden während ihrer arttypischen Brutzeiten regelmäßig im Rahmen der Geländebegehungen festgestellt. Deren Ansprüche an einen Niststandort werden im Plangebiet jedoch nicht gänzlich erfüllt, so dass deren Brutvorkommen eher im erweiterten Umfeld des Plangebietes zu erwarten ist. Die Arten Mauersegler, Eichelhäher und Rabenkrähe wurden regelmäßig als Nahrungsgäste überfliegend oder mit kurzem Aufenthalt im Gebiet nachgewiesen.

In dem vorhandenen Gehölzbestand wurden keine Höhlen und dauerhafte Nester (Raben-/Greifvogelnester) festgestellt, so dass hier keine Zerstörung/Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu befürchten ist. Das Vorkommen höhlenbrütender Arten wie Blau- und Kohlmeise wird auf Nistkästen auf den umgebenden Wohngrundstücken zurückgeführt.

Für die im Eingriffsbereich des Bauvorhabens brütenden Vogelarten können jedoch baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG). Hinzu kommen mögliche Störungen durch Baulärm und menschliche Anwesenheit (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Kriechtiere (Reptilia)

Im besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sind die Reptilienarten **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) und **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) zu beachten. Die Schlingnatter wurde gemäß Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere[8] bislang nicht in diesem Landschaftsraum nachgewiesen. Die Zaunneidechsen-Nachweise des Arbeitsatlas konzentrieren sich auf die südlich dem Großen Fallstein vorgelagerten Trockenbiotope. Gemäß eigener Beobachtung des Berichtverfassers, ist die Art rund um den Fallstein regelmäßig anzutreffen.

In der ersten Geländebegehung wurde die generelle Eignung des Plangebietes als Lebensraum für die Zauneidechse festgestellt. Hinzu kam, dass eine ehemalige Bahntrasse mit teilweise noch offenem Schotterkörper das Plangebiet quert. Bahntrassen gehören mit zu den stetig durch die Art besiedelten Lebensräumen, so dass der Verdacht bestand, dass in Verbindung mit den angrenzenden, weitestgehend aufgelassenen, Kleingärten ein günstiger Zauneidechsenlebensraum vorliegt.

Um das Vorkommen dieser Reptilienart nachweisen bzw. hinreichend sicher ausschließen zu können, wurden am 02.06.2026 in Anlehnung an das Methodenblatt R1[9] südlich des Weges im Bereich der dortigen Ruderalflur insgesamt 10 künstliche Verstecke (KV) in Form von Wellbitumenplatten (Abmessungen ca. 0,5x1,0 m) ausgelegt – siehe Abbildung 3 (mit Darstellung zur Lage der KV und der beispielhaften Abbildung eines der ausgelegten Reptilienbretter).

Im Zuge von insgesamt 6 Geländebegehungen wurden die KV kontrolliert sowie Saumstrukturen und sonstige für Reptilien geeignete Habitatstrukturen langsam abgegangen und auf sonnende

[8] (Grosse & Seyring 2018)
[9] (Albrecht et al. 2014)

oder flüchtende Reptilienarten geachtet. Des Weiteren wurden Strukturen, die sich als Verstecke (Steine, Bretter und ähnliches) eignen, gezielt abgesucht.

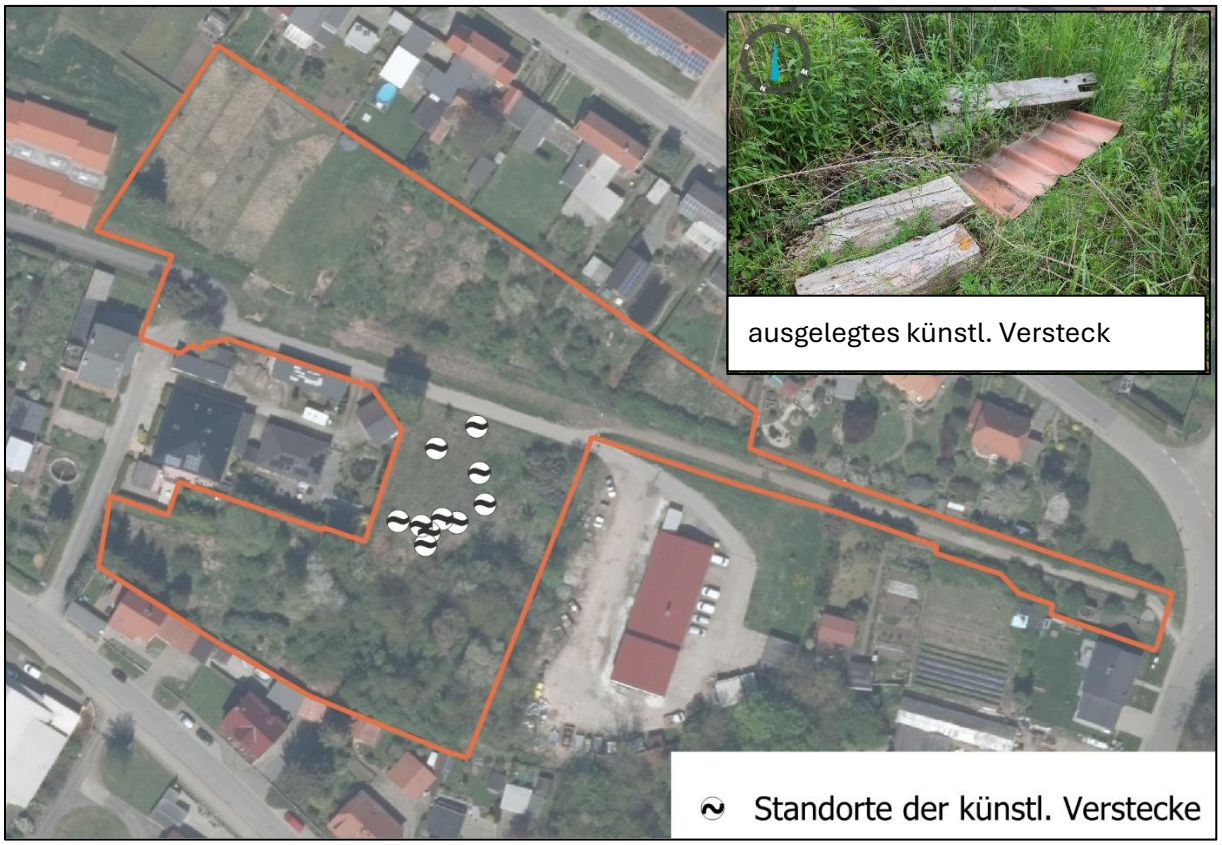


Abbildung 3: Lage der ausgelegten künstl. Verstecke im Plangebiet (= roter Rahmen)
(Quelle: [DOP/ALK/10/2026] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6024649/2011)

Die Kontrollen erbrachten keinerlei Nachweise von der Zauneidechse. Es wurden keine Tiere festgestellt, sowie auch keinerlei Häutungsreste unter den KV gefunden, was in der Regel der Fall ist, wenn Zauneidechsen auf der Fläche vorkommen.

Ein Vorkommen der streng geschützten Reptilienart Zauneidechse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Issigland“ kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei der Geländebegehung am 20.06.2026 wurde unter einer KV eine subadulte Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen. Diese Art ist lediglich im allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG) zu beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind nicht notwendig.

Lurche (Amphibia)

Der Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere[10] weist für das betreffende Meßtischblatt (MTB 4030) keine Nachweise von im besonderen Artenschutz relevanten Amphibienarten aus.

Das Plangebiet selbst beherbergt keine Gewässertypen, welche zum Beispiel als Laichgewässer für die sehr wahrscheinlich im Raum vorkommenden allgemein weit verbreiteten Amphibienarten Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) dienen könnte und erfüllt lediglich die Funktion als Sommerlebensraum für diese beiden Arten

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind nicht notwendig.

Käfer (Coleoptera)

Die in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im besonderen Artenschutz prüfungsrelevanten Käferarten sind **Großer Eichenbock** (*Cerambyx cerdo*), **Breitrandkäfer** (*Dytiscus latissimus)*, **Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*), **Eremit** (*Osmoderma eremita*) und **Alpenbock** (*Rosalia alpina*).

Aufgrund fehlender Habitateignung im Wirkraum des Vorhabens (keine Habitatbäume sowie Gewässer) erübrigt sich für die Artengruppe der Käfer jegliche Prüfungsrelevanz.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Für die elf planungsrelevanten Schmetterlingsarten aus der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (ASB ST 2018B) ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass diese, zum großen Teil hochspezialisierte Arten, ihren Lebensraum innerhalb des Plangebietes haben. Im Rahmen der Geländebegehung konnten keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen der entsprechenden Arten (z. B. geeignete Habitatstrukturen, Raupenfutterpflanzen) registriert werden.

Eine Betroffenheit prüfungsrelevanter Schmetterlingsarten wird ausgeschlossen.

Für möglicherweise im weiteren Umfeld vorkommende streng geschützte Schmetterlingsarten kann eine Betroffenheit aufgrund der räumlich eng begrenzten Auswirkungen des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen werden.

Libellen (Odonata)

Die sechs prüfungsrelevanten Libellenarten **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*), **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*), **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*), **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*), **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*) und **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*) sind überwiegend anspruchsvolle Arten der größeren Fließgewässer und Moore.

[10] (GROSSE & SEYRING 2018)

Ein Vorkommen im Wirkbereich und somit eine Betroffenheit streng geschützter Libellenarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitateigenschaften der oben genannten prüfungsrelevanten Libellenarten ausgeschlossen werden.

Weichtiere (Mollusca)

Die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*), eine der zwei prüfungsrelevanten Weichtierarten ist in Sachsen-Anhalt ausgestorben. Das Vorkommen der **Bachmuschel** (*Unio crassus*) eine Art der Niederungsbäche, wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Vorhabenbereich ausgeschlossen.

Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

Für alle prüfungsrelevanten Pflanzenarten weist der Eingriffsbereich keine geeigneten Standortverhältnisse auf. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Nachfolgend wird in der Tabelle 4 zusammenfassend das Ergebnis der Relevanzprüfung dargestellt. Für die aufgeführten Arten kann die Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1-3 nicht sicher ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenname	**Schutz / Gefährdung**	**Status**	**Vorkommen und Bestand**	**Quelle**	**Vertiefende Betrachtung**
Vögel (Aves)					
Gehölzbrüter, Bodenbrüter	allgemein ungefährdet bzw. stark gefährdet (Bluthänfling) und Vorwarnliste (Haussperling)	Ganzjahreslebensraum, Bruthabitat	Untersuchungen zur Feststellung der Brutvogelfauna im Vorhabengebiet wurden mittels mehrerer Geländebegehungen durchgeführt. Die Planfläche weist für 13 an strauchartige Gehölzbestände angepasste Singvogelarten, wie Grasmücken, Drosseln, Laubsängern und Braunellen, einen geeigneten Lebensraum auf, welcher von einigen Arten nur zur Brutzeit genutzt wird, anderen Arten aber auch als Ganzjahreslebensraum dient.	eigene Erfassungen	**ja**

Nach abgeschlossener Relevanzprüfung ist festzuhalten, dass von dem Bauvorhaben durch den Eingriff in den Gehölzbestand und die Flächenbeanspruchung an sich, es zu artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Vogelarten kommen kann.

Diese Arten bzw. Artengruppen werden im Rahmen der nachfolgenden Konfliktanalyse auf ihre vorhabenbedingte Betroffenheit abgeprüft.

6 Konfliktanalyse und Herleitung der Artenschutzmaßnahmen

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden artspezifische Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet. Die Verbote werden in der Regel einzelartbezogen oder bei ähnlichen ökologischen Ansprüchen und vergleichbaren Betroffenheiten auf Artengruppenebene abgehandelt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

VASB 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung:

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sollen für die Baufeldfreimachung folgende zeitliche Beschränkungen beachtet werden:

- Gehölzentnahmen sind ausschließlich außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, in dem Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig,
- die örtliche Baumschutzsatzung ist zu beachten
- Entfernung der Krautschicht bzw. Abschieben der oberen Bodenschicht ist ausschließlich außerhalb der Brutzeiten, in den Monaten ab Mitte Juli bis Mitte März zulässig

Um eine mögliche Ansiedlung der Arten - initiiert durch aufkommende Spontanvegetation auf den freigestellten/abgeschobenen Flächen - bis zum eigentlichen Baustart wirksam zu verhindern, sollte die Baufläche bis dahin dauerhaft vegetationsfrei gehalten werden. Sämtliche Baunebenflächen (Lagerflächen u. ä.) schließt dies mit ein.

Ausnahmen der zu VASB 1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen generell der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und können mit weiteren Forderungen beauflagt werden.

In Bezug auf ein nie gänzlich auszuschließendes Vorkommen von im besonderen Artenschutz streng geschützten Tierarten sollen bei deren Auffinden während der Bautätigkeiten gezielt Maßnahmen ergriffen werden, die das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG sowie auch der Verbote des § 39 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verhindern.

VASB 2 – Vorgehen beim Auffinden geschützter Arten und ihrer Lebensstätten und Vermeidung baubedingter Risiken:

Sollten bei dem Vorhaben weitere geschützte Arten oder ihre Lebensstätten, z. B. Brutvögel, Fledermäuse, aktuell besetzte oder auch unbesetzte Nester oder Schlaf- und Hangplätze geschützter Arten angetroffen werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und ebenfalls unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Die Bauherren sind verpflichtet, auch die von ihnen beauftragten Firmen von der vorstehend beschriebenen Meldepflicht und der gebotenen Unterbrechung der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

Im Zuge des Bauvorhabens können mit den Baugruben, Schächten/Zisternen oder offenen Leitungsgräben schnell ökologische Fallen entstehen, wenn z.B. Tiere (Kleinsäuger, Amphibien/Reptilien) hineinfallen und aus eigener Kraft nicht mehr hinausgelangen können. Um dies zu vermeiden, sollten derartige Aufgrabungen oder installierte Schächte nicht länger als nötig offenstehen und möglichst zeitnah verschlossen bzw. zweckmäßig eingefriedet werden.

Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen sollen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht erforderlich.

6.3 Konfliktanalyse

Vögel (Aves)

Der Eingriffsbereich und das möglicherweise vorhabenbedingt beeinträchtigte nahe Umfeld stellt ein Ganzjahres- bzw. Bruthabitat für dort vorkommende Vogelarten dar. Für diese Vogelarten kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzungs- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)

Vögel sind in den meisten Lebensphasen hochmobil, so dass eine baubedingte Verletzung/Tötung adulter Individuen aufgrund des Vorhabencharakters ausgeschlossen werden kann. Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist daher eher nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung oder Beschädigung von Niststandorten von im Eingriffsbereich brütenden Arten zu befürchten (Zerstörung von Gelegen oder Tötung/Verletzung nicht flügger Jungvögel).

Mit Anwendung der Artenschutzmaßnahme VASB 1 wird dies wirksam vermieden.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme VASB 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)

Der Verbotstatbestand der Störung tritt ein bzw. erfüllt sich, wenn sich der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Populationen verschlechtert. Dies ist dann der Fall, wenn eine Anzahl an Individuen betroffen ist, die befürchten lässt, dass die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population beeinträchtigt werden.

Durch die Baumaßnahme können im Umfeld des direkten Eingriffsbereiches brütende Vögel gestört und zur Aufgabe ihres Brutplatzes veranlasst werden. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereiches ist jedoch nur von wenigen Brutpaaren auszugehen. Der Verlust dieser einzelnen Brutplätze führt nicht zu einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen, da im weiteren Umfeld des Bauvorhabens weiterhin Habitate für die betroffenen Arten vorhanden sind und die Bauzeit eng definiert ist. Hinzu kommt, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der jährlichen Hauptbrutsaison durchgeführt wird (Artenschutzmaßnahme VASB 1). Störungen der Brutvögel können somit minimiert werden. Außerhalb der Brutzeit ist generell von einer geringeren Störanfälligkeit der vorkommenden Vogelarten auszugehen. Zu Beginn, der der auf die Baufeldfreimachung folgenden Brutphase besteht die Störung bereits und die Brutvögel suchen sich außerhalb des Wirkraumes störungsfreie Brutplätze.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen VASB 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum / lokale Population)

Infolge einer baubedingten Zerstörung oder Beschädigung von im Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens gelegenen Niststandorten träte dieser Verbotstatbestand ein (baubedingte Zerstörung von Gelegen und Nestern). Zur sicheren Vermeidung des Verbotstatbestandes ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Artenschutzmaßnahme VASB 1).

Das Bauvorhaben auf ca. 1,2 ha mit der dadurch bedingten Beseitigung der Vegetationsbestände ruft eine geringe Beeinträchtigung hervor. Der Verlust an potenziellen Lebensstätten wird durch den Fortbestand der angrenzenden und auch im weiteren Umfeld fortbestehenden Gehölze aufgefangen. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im Gesamtraum wird durch den kleinflächigen Verlust an Gehölzen im Plangebiet nicht gefährdet und wird somit für den räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass sich mit Umsetzung des Pflanzgebotes und der individualgärtnerischen Gestaltung der einzelnen Grundstücke nach einiger Zeit wieder die Arten im Gebiet einfinden und hier einen geeigneten Lebensraum finden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG lässt sich unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen VASB 1 ausschließen.

7 Fazit

Im Rahmen des Planvorhabens „Bebauungsplan Issigland“, am westlichen Rand der Kernstadt Osterwieck im Harzkreis, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Ziel dieser Untersuchung war festzustellen, ob die baurechtliche Änderung der Nutzungsart hin zu Wohnbebauung auf dem Plangebiet zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte.

Mit der vorliegenden Unterlage wurden Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artengruppen bezogen auf das Vorhaben geprüft, ermittelt und beschrieben. Verwendung recherchierter, vorhandener und vorhabenbezogen erhobener Daten bildete hierfür die Grundlage. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen werden Maßnahmenempfehlungen gegeben. Durch die Anwendung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Nachfolgend wird in tabellarischer Form ein Überblick über die in dieser Unterlage geprüften Arten/Artengruppen gegeben. Gleichzeitig erfolgt eine Darstellung der eingetretenen Zugriffsverbote und mit welchen Artenschutzmaßnahmen das Eintreten dieser Verbotstatbestände vermieden werden können. Die Tabelle 5 vermittelt auch den Überblick, ob ein Ausnahmeverfahren für eine oder mehrere der geprüften Arten durchgeführt werden muss.

Tabelle 5: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme

Art / Artgruppe	Fangen / Verletzen / Töten	Störung	Schädigung Fortpflanzungs- o. Ruhestätten	Ausnahme notwendig?
Brutvogelarten	**nein** mit Maßnahme **VASB 1**	**nein** mit Maßnahme **VASB 1**	**nein** mit Maßnahme **VASB 1**	**nein**

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen werden Maßnahmen für die genannten Arten empfohlen (die Maßnahmenbeschreibung ist dem Kapitel 6.1 zu entnehmen):

VASB 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung

VASB 2 – Vorgehen beim Auffinden geschützter Arten und ihrer Lebensstätten und Vermeidung baubedingter Risiken

Bei allen Arten wurde dargelegt, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen zu erwarten ist. Durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG muss im Ergebnis der Prüfung nicht durchgeführt werden.

Die Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen sollten als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

Aufgestellt, gez. Marco Jede

Veltheim, 05.07.2026 Fachgutachter

8 Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

ASB ST. 2018A. Artenschutzbeitrag. Mustervorlage gemäß RLBP 2011. Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Stand: Juni 2018. 31 Seiten

ASB ST. 2018B. Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Anhang II zum Artenschutzbeitrag. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Stand: Juni 2018. 31 Seiten

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER. 2005. Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2, 2. Aufl. Aula Verlag, Wiebelsheim. 622 Seiten.

FÜNFSTÜCK, H.-J. & I. WEIß. 2018. Die Vögel Mitteleuropas im Porträt. 1. Auflage. Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim. 752 Seiten.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖLKLER, F. & K. WITT. 2014. Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deut-scher Avifaunisten, Münster. 804 Seiten.

GRIMMBERGER, E. 2014. Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. 1. Auflage. Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim. 561 Seiten.

GROSSE, W.-R., MEYER, F. & M. SEYRING. 2020. Rote Listen Sachsen-Anhalt. 13/14. Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt H1/2020: Seiten 345 – 355 (online abrufbar: https://lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/berichte-des-lau/rote-listen-sachsen-anhalt-2020/ ; Stand: 04.11.2021)

GROSSE W.-R. & M. SEYRING. 2018: Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale): 63 S.

GROSSE, W.-R., SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE. 2015. Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 Seiten.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT. 2018. Arbeitskarten zur Verbreitung der Fledermäuse in Sachsen-Anhalt Karten für die FFH-Berichtspflichten – Stand April 2018: 15 Seiten.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT. 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. aus: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE. 2017. Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017– Vorabdruck. - Apus 22 (Sonderheft). Seiten 3 bis 80. (online abrufbar: https://lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/berichte-des-

lau/rote-listen-sachsen-anhalt-2020/ ; Stand: 05.07.2026)

Rechtliche Grundlagen

BUNDESREGIERUNG (Hrsg.). 2013. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896). Zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.Januar 2013 (BGBl. l S. 95) geändert. 42 Seiten.

BUNDESREGIERUNG. 2021. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. l S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl I S. 3908). 67 Seiten.

NATURSCHUTZGESETZ LAND SACHSEN-ANHALT (NatSchG LSA). 2019. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569). § 15 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA Nr. 28 vom 08.11.2019 S. 346). 19 Seiten.